

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: S 3 - Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule Federführendes Amt: Jugendamt	Beteiligt: Zentrale Steuerung Kämmereiamt Rechts- und Vergabeamt Amt für Finanzen und Planung - Jugend und Soziales	
Änderung der Regelung zur Ausgestaltung der Finanzierung in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII in der HRO		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.11.2022	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung
07.12.2022	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Die Bürgerschaft beschließt die Änderung der Regelung zur Ausgestaltung der Finanzierung in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsprechend der **beigefügten Anlage 1**.
- Die entsprechend Ziffer 1. geänderte Regelung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft und gilt längstens bis 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit dem Aktenzeichen 1 LB 97/18, welches dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern zur Entscheidung vorliegt.
- Sofern der Verbraucherpreisindex für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe mindestens 10,0 Punkte über dem im September 2022 ermittelten Wert liegt, wird der Oberbürgermeister beauftragt, die Sachaufwendungen in den Positionen für Strom und Heizungsenergie je Quadratmeter umgehend zu überprüfen. Sofern sich im Ergebnis der Prüfung ergibt, dass die allgemeinen Kostensteigerungen sich auf die in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätigen Kindertagespflegepersonen entsprechend auswirken, ist durch den Oberbürgermeister eine erneute Beschlussfassung zur Anpassung der Regelung zur Ausgestaltung der Finanzierung in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock herbeizuführen.

Beschlussvorschriften:

§ 22 (2) Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2016/AN/2005 vom 12.10.2016

Nr. 2017/BV/2392 vom 01.02.2017

Nr. 2017/BV/2507 vom 01.03.2017

Nr. 2017/BV/2577 vom 05.04.2017

Begründung der Dringlichkeit für den Jugendhilfeausschuss:

Aufgrund der stark gestiegenen Kosten, insbesondere im Zuge der Energiekrise, muss eine schnelle Anpassung der Finanzierung der Kindertagespflegepersonen erfolgen, um das wirtschaftliche Überleben dieser sicherzustellen.

Sachverhalt:

Zu 1.

Auf Grund der derzeitigen Preissteigerungen und der Preisentwicklung, insbesondere auf dem Energiemarkt, muss die Finanzierung der Kindertagespflegepersonen angepasst werden, um die Existenz der Kindertagespflegepersonen zu sichern und das Angebot der Kindertagespflege in den Stadtteilen zur Sicherung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern gem. § 5 SGB VIII aufrechtzuerhalten.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt hat jede Kindertagespflegeperson 100,00 Euro Sachkosten für jedes betreute Kind pro Monat erhalten. Eine Überprüfung der betreuten Kinder auf die vorhandenen Plätze der Kindertagespflegepersonen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergab eine durchschnittliche Belegung von 3 Kindern pro Kindertagespflegeperson. Auf Grund dessen sollen die warmen Mietkosten, inklusive Strom, bei 3 Kindern abgedeckt sein, was zu einer Staffelung der Pauschale nach Anzahl der Kinder führt. Ebenso muss die Lohnentwicklung der letzten Jahre Berücksichtigung in der Förderleistung finden, was eine Anpassung dieser anhand der Grundlohnsummensteigerung nötig macht.

Zu 2.

Mit der rechtskräftigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts M-V in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 1 LB 97/18 wird eine Positionierung des Gerichts erwartet, wie künftig grundsätzlich die Sachkosten zu ermitteln sind. Des Weiteren ist hinsichtlich des Anerkennungsbetrages zu klären, ob der Rückgriff auf die Entgeltgruppe S3 TVÖD-SuE tatsächlich rechtswidrig ist (so jedenfalls das Verwaltungsgericht Schwerin). Zu dieser Frage existiert eine divergierende Rechtsprechung, so dass eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts M-V notwendig erscheint.

Mit dem Urteil beabsichtigt die Verwaltung, Vorgaben für ein rechtlich gesichertes Handeln in der Zukunft herbeizuführen. Der Landesgesetzgeber hat zu den aufgeworfenen Fragen keine expliziten Regelungen getroffen.

Diese Vorgaben sollen bei der Erarbeitung einer neuen rechtlichen Regelung zur Finanzierung der Kindertagespflege genutzt werden.

Zu 3.

Auf weiter steigende Kosten muss angemessen und zügig reagiert werden können. Im Monat September 2022 lag der Verbraucherpreisindex für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe bei 122,0 Punkten¹.

Im Falle einer Erhöhung um 10,0 Punkte - mithin auf 132,0 Punkte - soll eine Überprüfung der spezifischen Kosten für Strom und Heizungsenergie erfolgen. Die Steigerung bewegt sich im Rahmen des Üblichen.

¹

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html#236116>

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 50

Produkt: 36102

Bezeichnung:

Bezeichnung: Tagespflege (§ 23 SGB VIII)

Aktualisierung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 i. V. Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII und KiföG M-V

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
- der Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung

Haushaltsjahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Aufwendungen	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen
2023	54191100/ 74191100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (KiföG M-V) – Entgelte		529.100 EUR		529.100 EUR
2023	41442070/ 61442070 – Zuweisung vom Land – allgemeine Förderung Kita	288.300 EUR		288.300 EUR	

Die Aufwendungen sind im TH 50 2023 bereits gedeckt.

Im Haushalt 2023 sind keine Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen gegenüber dem aktuellen Haushaltsansatz zu erwarten, da voraussichtlich weniger Kindertagespflegepersonen tätig sein bzw. weniger Kinder bei Kindertagespflegepersonen betreut werden als zur Haushaltsplanung berücksichtigt. In der Planung wurde die Tätigkeit von 120 Tagespflegepersonen angenommen. Im Verlauf der Jahre 2021 und 2022 ist die Anzahl der Tagespflegepersonen auf aktuell 74 gesunken.

An den Aufwendungen/ Auszahlungen beteiligt sich das Land M-V mit 54,5%.

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlagen

1	Änderungen der Regelung zur Ausgestaltung der Finanzierung in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII in der HRO	öffentlich
---	--	------------

1.2.1. Sachaufwand

Zur Erstattung aller zur laufenden Betreuung anfallenden Sachaufwendungen erhält die Kindertagespflegeperson eine Sachkostenpauschale in Abhängigkeit der zu betreuenden Kinder

in **angemieteten Räumlichkeiten** in Höhe von:

- bei bis zu 3 geförderten Kindern jeweils 257,80 Euro pro Kind im Monat
- bei 4 geförderten Kindern jeweils 193,35 Euro pro Kind im Monat
- bei 5 geförderten Kindern jeweils 154,68 Euro pro Kind im Monat

und zusätzliche Sachkosten für jedes betreute Kind in Höhe von

- 17,65 Euro pro Kind im Monat,

in **eigenen Räumlichkeiten** in Höhe von:

- bei bis zu 3 geförderten Kindern jeweils 166,70 Euro pro Kind im Monat
- bei 4 geförderten Kindern jeweils 125,02 Euro pro Kind im Monat
- bei 5 geförderten Kindern jeweils 100,02 Euro pro Kind im Monat

und zusätzliche Sachkosten für jedes betreute Kind in Höhe von

- 17,65 Euro pro Kind im Monat.

Für die Erstausrüstung einer Kindertagespflegestelle kann die Kindertagespflegeperson nach Aufnahme des ersten Kindes einmalig einen Zuschuss von bis zu 500,00 Euro erhalten. Hierzu ist ein formloser Antrag an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu stellen und die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen.

Dies begründet sich wie folgt:

Angemietete Räumlichkeiten:

Es wird von einer durchschnittlichen Kaltmiete von 11,71 Euro pro Quadratmeter ausgegangen (Durchschnittliche Kaltmiete der Kindertagespflegepersonen in angemieteten Räumlichkeiten nach Abfrage im Jahr 2018 zuzüglich 12 % Steigerung gem. des Gutachtens zur Fortführung der "Mietpreisbremse" in den Städten Rostock und Greifswald¹). In angemieteten Räumlichkeiten werden 9 qm pro Kind berücksichtigt. Mit 3 Kindern sollen die Warmmiete sowie die Stromkosten gedeckt sein, um bei einer vorübergehenden

¹ GEWOS Institut als Auftragnehmer des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V; https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Inneres%20und%20Europa/Inhalte/Bau/Wohnen/Mietpreisbremse/2022-09-28_GEWOS_Pr%C3%A4sentation%20Gutachten%20Mietpreisbremse%20MV_Rostock.pdf (Zuletzt abgerufen am 28.10.2022 um 09.06 Uhr).

fehlenden Belegung der vorhandenen Betreuungsplätze die Existenz der Kindertagespflegepersonen zu sichern und das Angebot der Kindertagespflege in den Stadtteilen zur Sicherung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern gem. § 5 SGB VIII aufrechtzuerhalten. Eine Überprüfung der betreuten Kinder auf die vorhandenen Plätze der Kindertagespflegepersonen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergab eine durchschnittliche Belegung von 3 Kindern pro Kindertagespflegeperson. Bei einer Gesamtfläche von 45 qm ergibt sich eine Kaltmiete von 526,95 Euro. Die Betriebskosten ohne Gasheizung betragen laut Betriebskostenspiegel 2018 in Deutschland 2,12 Euro pro Quadratmeter, der Verbraucherpreisindex seit 2017 ergab eine Erhöhung von 16,08 % weshalb eine Steigerung der Betriebskosten von 16 % auf die Betriebskosten ohne Gasheizung angenommen wird. Somit erhöhen sich diese auf rund 2,46 Euro pro Quadratmeter. Zur Berechnung des Gasverbrauchs wurde von einem durchschnittlichen Verbrauch von 6.000 kWh im Jahr und somit 70,00 Euro Gaskosten im Monat ausgegangen (Es erfolgte eine Tarifberechnung über die Stadtwerke Rostock für einen 2 Personenhaushalt bei einer Wohnungsgröße von 50 qm und einem Durchschnittsverbrauch im Jahr von 6.000 kWh. Nach erfolgter Abfrage der Kindertagespflegepersonen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beträgt der Durchschnittsverbrauch in angemieteten Wohn- und Gewerberaum 5958,08 kWh/Jahr). Insgesamt werden warme Betriebskosten von 180,70 Euro pro Monat bei 45 qm zu Grunde gelegt. Die Kosten für Strom werden laut dem statistischen Bundesamt (Stand 04.08.2022) mit einem durchschnittlichen Preis von 32,87 Cent pro Kilowattstunde beziffert. Bei der Zugrundelegung von einem durchschnittlichen Verbrauch von 2.400 kWh im Jahr (Durchschnittlicher Verbrauch eines 2 Personenhaushaltes sowie erfolgte Abfrage der Kindertagespflegepersonen in angemietetem Wohn- und Gewerberaum in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock) ergeben sich Stromkosten in Höhe von 788,88 Euro jährlich, was einem monatlichen Abschlag von 65,74 Euro Stromkosten entspricht. Die Gesamtkosten der Warmmiete inklusive Strom belaufen sich demnach auf 773,39 Euro in angemietetem Wohn- oder Gewerberaum. Diese Kosten sollen bei 3 Kindern vollständig gedeckt sein. Bei jedem zusätzlichen Kind verringern sich die Kosten für jedes einzelne Kind so, dass die Summe der Warmmiete inklusive Strom immer gleichbleibt.

Eigene Häuslichkeit:

Es wird von einer durchschnittlichen Kaltmiete von 7,95 Euro pro Quadratmeter ausgegangen (Durchschnittliche Kaltmiete der Kindertagespflegepersonen in eigenen Räumlichkeiten nach Abfrage im Jahr 2018 zuzüglich einer Steigerung von 12 %). In eigenen Räumlichkeiten werden 7 qm pro Kind berücksichtigt. Dies ergibt bei 5 betreuten Kindern 35 qm und eine Kaltmiete von 278,25 Euro. Die Betriebskosten ohne Gas in Höhe von 2,46 Euro pro Quadratmeter, die Anerkennung eines durchschnittlichen Gasverbrauchs im Jahr von 6.000 kWh mit Kosten in Höhe von 70 Euro im Monat sowie einem Stromverbrauch von 2.400 kWh im Jahr und daraus resultierenden monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von 65,74 Euro ergeben eine monatliche Warmmiete mit Strom in Höhe von 500,09 Euro. Diese Kosten sollen bei 3 Kindern vollständig gedeckt sein. Bei jedem zusätzlichen Kind verringern sich die Kosten für jedes einzelne Kind so, dass die Summe der Warmmiete inklusive Strom immer gleichbleibt.

Sachkosten i.H.v. 17,65 Euro pro Kind:

Neben der Miete, den Betriebskosten und dem Strom fallen Kosten für Hygienebedarf (Waschmittel, Desinfektionsmittel, Taschentücher, Toilettenpapier, Zahnpasta, Seife), Ge- und Verbrauchsmaterial (Bastelmaterial, Portfoliounterlagen), Fachliteratur, Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) und Büromaterial (Papier, Post, Internet, Druckerpatronen, Stifte), Versicherungen und Erhaltungsaufwand (Malerarbeiten etc.) an. Diese variieren zum Teil in Abhängigkeit zu den Kindern, so dass diese pro betreutem Kind gezahlt werden. Für jedes betreute Kind erhält die Kindertagespflegeperson die Kosten in folgender Höhe:

Hygienebedarf		2,50 €
Ge- und Verbrauchsmaterial:		2,17 €
Fachliteratur:		1,40 €
GWG:		4,00 €
Büromaterial:		4,75 €
Versicherung	Hausrat*	0,56 €
	Haftpflicht**	0,60 €
Erhaltungsaufwand		1,67 €
		<u>17,65 €</u> Kind/Monat

1.2.2. Förderleistung

Alle Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege haben einen Anspruch auf Zahlung eines Betrags zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs.2 a SGB VIII. Als angemessen gilt:

Betreuungsumfang	Förderleistung pro Kind
50 Stunden	629,21 Euro
40 Stunden	503,37 Euro
30 Stunden	377,53 Euro
20 Stunden	251,69 Euro

Dies begründet sich wie folgt:

Ab Mai 2017 wurde der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für 40 Stunden/Woche in Anlehnung an die tarifliche Entgeltgruppe S3/Stufe 1 TVöD SuE mit Stand 01.08.2011 zuzüglich der jährlichen Grundlohnsummensteigerungen der Jahre 2013 bis 2017 ermittelt. Er wird nach Betreuungszeiten gestaffelt festgelegt (50 Std./Wo, 40 Std./Wo, 30 Std./Wo und 20 Std./Wo) und pro betreutem Kind gezahlt.

Um der Lohnentwicklung der letzten Jahre gerecht zu werden, werden die Grundlohnsummensteigerungen von 2017 bis 2022 berücksichtigt auf Basis der Entgeltgruppe S3/Stufe 1 TVöD SuE mit Stand 2017.

Anlage 1

Jahr	Veränderungsrate in %
2022	2,29
2021	2,53
2020	3,66
2019	2,65
2018	2,97
2017	
Summe	14,10

monatliche Förderungsleitung KTP 2022 mit 14,10% Steigerung		Stundenlohn 2017	Stundenlohn 2022
40h	2.516,85 €	12,73 €	14,52 €
50h	3.146,07 €		
30h	1.887,64 €		
20h	1.258,43 €		